

DGQ-Occupational Health and Safety Systems Manager/in (OHS-Systems Manager/in)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Occupational Health and Safety Systems Manager/in".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsgegenstand

- (1) Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf
 - das Fachwissen aus der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - die Inhalte des DGQ-Lehrgangs „Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“
 - die Inhalte der Regelwerke für OHS Management (ILO/OSH Guideline, Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme, OHSAS 18001, OHRIS, ASCA)
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 - an dem DGQ-Lehrgang Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit teilgenommen hat oder
 - an Bildungsmaßnahmen anderer Organisationen teilgenommen hat und diese in Inhalt und Umfang der 'EOQ Competence Specification 18000' sowie dem DGQ Zertifizierungskonzept entsprechen. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsnachweisen anderer Organisationen in Bezug auf die Prüfungszulassung obliegt der DGQ-Personalzertifizierung.
 - einen Nachweis über Moderations- und Präsentationsfähigkeiten über Schulungen und/oder berufliche Tätigkeiten erbringt.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (MC) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer für eine(n) OHS-Systems-Manager/in typischen Situation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten
 2. Mündliche Prüfung: 20 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 15 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

§ 5 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das erforderliche Fachwissen vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Fachwissen in der Praxis angewandt / umgesetzt werden kann.

§ 6 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Für die schriftliche Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung wird das Regelwerk OHSAS 18001 zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Teil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung der dargestellten Ergebnisse mit maximal 30 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch mündliche Prüfungsteil mit mindestens 60 Prozent der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann in jedem Teil, in dem sie nicht bestanden wurde, wiederholt werden.

§ 8 Zertifizierungsvoraussetzungen

Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Teilnahme an dem DGQ-Lehrgang Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - Alternativ zu (1): Nachweis über Bildungsmaßnahmen anderer Organisationen, sofern diese in Inhalt und Umfang der "EOQ Competence Specification 18000" sowie dem DGQ Zertifizierungskonzept entsprechen.
- (2) Nachweis von Moderations- und Präsentationsfähigkeiten über Schulungen und/oder berufliche Tätigkeiten.
- (3) Eine der folgenden Fachkundebescheinigungen:
 - a) Arbeitsmedizinische Fachkunde im Sinne von § 4 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG), Deutschland
 - b) Sicherheitstechnische Fachkunde im Sinne von § 7 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) Deutschland
 - c) Fachkunde auf Basis einer gleich- oder höherwertigen Ausbildung eines Unfallversicherungsträgers (z.B. Technische Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen) oder einer staatlichen Aufsichtsbehörde (z.B. Gewerbeaufsichtsperson)
 - Nachweis, dass seine Fachkunde nicht älter als 3 Jahre ist oder dass die Aktualität des Wissensstandes in folgenden Bereichen aufrechterhalten wurde:
 - Arbeitsschutzrecht
 - Fachwissen auf den Gebieten Arbeitsbedingungen, Gesundheitsgefahren, Gesundheitsförderung, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse
 - Methoden – z. B. Gefährdungsbeurteilung, Gesprächstechnik
 - Eine möglichst vierjährige Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit Nachweist (Techniker und Meister 5 Jahre), davon 2 Jahre im Bereich Arbeitssicherheit oder Betriebsmedizin / Arbeitsmedizin.
- (4) Die Fachkunde sowie die Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen sind durch geeignete Nachweise und Teilnahmebestätigungen zu belegen.

§ 9 Zertifikate

Nach bestandener Prüfung wird das Zertifikat " DGQ-Occupational Health and Safety Systems Manager/in" ausgestellt.

Auf Antrag wird das Zertifikat "EOQ Occupational Health and Safety Systems Manager" ausgestellt. Es besitzt eine begrenzte Gültigkeit von drei Jahren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 2011 in Kraft.